



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
28. Oktober 1960

Nr. 5566

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan längs der Kantonsstrasse mit Eintragung von Baulinien zur Genehmigung. Gegenwärtig wird auch die Ortsplanung bearbeitet. Da diese Studien sich noch über längere Zeit erstrecken werden, andererseits aber in diesem Bereich Bauvorhaben vorliegen, die schon lange sistiert wurden, ersucht die Gemeinde um Genehmigung dieses Abschnittes wobei derselbe als Ausschnitt der Gesamtplanung gilt.

Die öffentliche Auflage des Zonenplanes erfolgte in der Zeit vom 7. Mai bis 5. Juni 1960. Einsprachen gegen die Auflage erfolgten keine. Die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1960 hat dem Plan die Genehmigung erteilt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

Im Teilzonenplan ist für das ausgeschiedene Gebiet eine 4-geschossige Bauweise vorgesehen. Die auf Grund von höheren Zonen und grösseren Gebäuden sich ergebenden vergrösserten Abstände sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in einer Legende aufgenommen. Ferner ist vermerkt, dass die Geschosshöhe von Bauten entlang der Hauptstrasse jeweils von der Strassenseite aus gerechnet würden. Diese letzte Vorschrift verstösst gegen § 15 Abs. 3 und 4 des N.B.R., indem die Geschosshöhe immer von der Talseite her bestimmt wird, wobei ein über 1.50 m aus dem Terrain herausragendes Kellergeschoss als Vollgeschoss gilt; sie ist demgemäss in der Legende auf dem Plan wegzulassen und die Anwendung bezüglich der Höhe gemäss § 15 vorzunehmen, indem die Gebäudehöhe von 4 Geschossen von der Talseite zu bestimmen ist evtl. unter Einbezug des Kellergeschosses.

Unter Berücksichtigung dieser zwingenden gesetzlichen Vorschrift kann dem Teilzonenplan längs der Kantonsstrasse die Genehmigung erteilt werden. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Dem von der Gemeinde Winznau vorgelegten Teilzonenplan längs der Kantonsstrasse wird unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung

der Gebäudehöhe im Sinne der vorstehenden Ausführungen und unter Anwendung von § 15 des kantonalen N.B.R. erfolgt, die Genehmigung erteilt.

Die Einwohnergemeinde Winznau wird angewiesen, der kantonalen Planungsstelle drei auf Leinwand aufgezeichnete und mit den nötigen Genehmigungsvermerken versehene Pläne einzureichen, wobei in der Legende die Bemerkung bezüglich der Gebäudehöhe ob der Hauptstrasse wegzulassen ist.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--	(im Kontokorrent mit der
Publikationsgebühr	<u>Fr. 14.--</u>	Gemeinde zu verrechnen)
	Fr. 34.--	(Staatskanzlei Nr. 1290)
	=====	

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Baudepartementes (2), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehm. Plan
Kreisbauamt II Olten
Finanzverwaltung (2)
Kant. Grundbuchinspektor, Olten
Ammannamt der Einwohnergemeinde Winznau
Baukommission der Einwohnergemeinde Winznau
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositives)